

WID - Kompakt Nr. 17/28

1. Studienakkreditierungsstaatsvertrag
2. Verzicht auf Bürgermeisterwahlen in den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll
3. Künftiger Träger der Eingliederungshilfe
4. Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund
5. Umrüstung der polizeilichen Funkstreifenwagen
6. BVerfG: Vorverlegte Wahlprüfung ist ausgeschlossen
7. BGH: Aufopferungsanspruch auch für immaterielle Schäden

1. Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Die Landesregierung hat den Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Drs. 17/4081) eingebracht.

Der Gesetzentwurf sieht die Zustimmung des Landtags Rheinland-Pfalz zu dem Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vor (vgl. Art. 101 Satz 2 der Landesverfassung für Rheinland-Pfalz). Eine Unterzeichnung des Staatsvertrags durch alle 16 Bundesländer ist bereits erfolgt.

Hintergrund des Staatsvertrags ist ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, mit dem Mängel in der rechtlichen Umsetzung des Akkreditierungssystems durch den nordrhein-westfälischen Gesetzgeber festgestellt wurden (Beschluss vom 17. Februar 2016, Aktenzeichen: 1 BvL 8/10).

Hinsichtlich der **Gewährleistung der Qualitätssicherung und -entwicklung** unterscheidet der Staatsvertrag zwischen der Einhaltung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien, die die Berufsrelevanz einschließen. Die nähere Ausgestaltung der Kriterien und des Verfahrens können die Länder durch Rechtsverordnungen bestimmen. Die Kultusministerkonferenz beabsichtigt, hierzu bis Ende 2017 eine Muster-Verordnung als Grundlage für den Erlass der erforderlichen Rechtsverordnungen der Länder zu entwickeln.

Der Staatsvertrag sieht ferner unter anderem vor, dass die Beschluss- und Bewertungsempfehlungen durch die privatrechtlich organisierten Agenturen erfolgt, die Akkreditierungsentscheidung aber künftig von dem hoheitlich tätigen **Akkreditierungsrat** getroffen wird. Die Akkreditierungsentscheidung wird ausdrücklich als Verwaltungsakt definiert, gegen den der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

Zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf eine **wissenschaftsdäquate Zusammensetzung** soll die Wissenschaft künftig mit acht Hochschullehrerinnen oder -lehrern von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Akkreditierungsrat vertreten sein. Auf eine Akkreditierung der Agenturen soll zu Gunsten eines formalen Zulassungsverfahrens auf Basis der Mitgliedschaft im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) verzichtet werden.

2. Verzicht auf Bürgermeisterwahlen in den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll

Die Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben den Entwurf eines Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden in den Landtag eingebracht (Drs. 17/4113).

Der Entwurf soll eine Rechtsgrundlage für den Verzicht auf die Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll bis zum 31. Dezember 2018 und für die Möglichkeit zur Bestellung beauftragter Personen in den Übergangszeiträumen schaffen. Die Amtszeiten der jetzigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden enden regulär am 31. Dezember 2017.

Hintergrund ist die erneute Aufnahme von Verhandlungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll über einen freiwilligen Zusammenschluss. Gebietsänderungen in den Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll sind zum 1. Januar 2019 anvisiert. Die Wahl von Amtsnachfolgerinnen und Amtsnachfolgern für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2018 wird daher in dem Gesetzentwurf als nicht erforderlich erachtet.

Der Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm (Drs. 17/2080) war von dem Innenausschuss in seiner Sitzung am 1. Juni 2017 bis auf Weiteres zurückgestellt worden. Der Wissenschaftliche Dienst des Landtags hatte eine schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vorgelegt (Vorlage 17/1381, siehe auch WID-Kompakt Nr. 17/14).

3. Künftiger Träger der Eingliederungshilfe

Zu der Bestimmung des künftigen Trägers der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz für die Durchführung des Bundesteilhabegesetzes hat die Fraktion der CDU eine Große Anfrage an die Landesregierung gestellt (Drs. 17/3998). Sie möchte in Erfahrung bringen, bis wann die Trägerschaft in Rheinland-Pfalz bestimmt werden soll und welche Optionen diskutiert werden. Zudem erkundigt sie sich nach der Bedeutung verschiedener Kriterien für die Festlegung der Trägerschaft, wie etwa der Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse und Leistungsstrukturen, der Stärkung der Inklusion, der regionale Angebotsentwicklung zur Erfüllung regionaler Bedarfe oder der Gemeindenähe von Teilhabeleistungen. Des Weiteren erfragt sie, wie die Landesregierung die Option

- einer vollständigen Kommunalisierung der Eingliederungshilfe,
- des Landes als Träger der Eingliederungshilfe,
- der Landkreise und kreisfreien Städte einerseits und des Landes andererseits nach zu definierenden Abgrenzungskriterien als Träger der Eingliederungshilfe,
- des Landes als Träger der Eingliederungshilfe unter Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte für bestimmte Aufgaben,
- einer Zweckverbandslösung für die Trägerschaft der Eingliederungshilfe

bewertet.

4. Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund

Die Landesregierung hat die Große Anfrage der Fraktion der AfD zu dem Thema „Migrationshintergrund an Schulen im Jahr 2030“ beantwortet (Drs. 17/3981). Die Landesregierung teilt mit, dass die Angaben der „Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung“ des Statistischen Bundesamtes ausschließlich eine Differenzierung der Bevölkerung nach Ländern, Geschlecht und Alter erlaubten. Informationen zu einem möglichen Migrationshintergrund der Bevölkerung in der Zukunft lägen ebenso wenig vor wie Angaben zur möglichen räumlichen Verteilung der zukünftigen Bevölkerung innerhalb der Länder. Belastbare Angaben zur Entwicklung der Anzahl an Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund im Jahr 2030 könnten angesichts der spekulativen Datenbasis nicht gewonnen werden.

Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten würden durch vielfältige Maßnahmen darin unterstützt, mit der Heterogenität von Lerngruppen konstruktiv umzugehen und alle Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern, besonders leistungsstarke ebenso wie leistungsschwächere, Jungen ebenso wie Mädchen, Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund ebenso wie diejenigen ohne Migrationshintergrund, Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernausgangslagen, Interessen und Lerngeschwindigkeiten.

5. Umrüstung der polizeilichen Funkstreifenwagen

Die Kosten im Zusammenhang mit der Umrüstung und Ausstattung der Funkstreifenwagen der rheinland-pfälzischen Polizei mit stärkeren Federn an der Hinterachse belaufen sich bei 409 Fahrzeugen auf insgesamt 463 000 Euro (netto). Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage mit (Drs. 17/3915).

Die Ausschreibung der Nachfolgefahrzeuge für die aus den Leasingverträgen auslaufenden VW-Passat Kombi sei am 7. August 2015 veröffentlicht worden, so die Landesregierung. Nach den Anschlägen von Paris I und II im Jahre 2015 und Brüssel im März 2016 habe die Landesregierung im Sommer 2016 wegen der veränderten Gefährdungssituationen im polizeilichen Alltag und zum größtmöglichen Schutz der Polizeibeamtinnen und -beamten im Funkstreifendienst die Beschaffung von ballistischen Plattenträgersystemen und Helmen zum Schutz vor Angriffen mit Kriegswaffen beschlossen. Bei dem in diesem Zusammenhang zu erstellenden Laderaumkonzept für die Funkstreifenwagen sei neben den taktischen Erfordernissen, die neue Schutzausstattung und die Bewaffnung sicher und schnell zugriffsbereit mitzuführen, dem Aspekt der Ladungssicherung eine hohe Bedeutung zugemessen worden. Auf Basis der Feststellung der Spezialisten des polizeilichen Fahr- und Sicherheitstrainings sei die Entscheidung für den Einsatz stärkerer Federn an der Hinterachse gefallen.

6. BVerfG: Vorverlegte Wahlprüfung ist ausgeschlossen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat einen auf den Stopp der Briefwahl für die Bundestagswahl im Wahlbezirk Hamburg-Bergedorf-Harburg gerichteten Antrag als offensichtlich unzulässig abgelehnt (Beschluss vom 30. August 2017, Aktenzeichen: 2 BvQ 50/17). Das Grundgesetz sehe für die Wahlprüfung ausschließlich die **Wahlprüfungsbeschwerde** vor. Die Wahlprüfung sei Sache des Bundestags (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 GG). Erst gegen die Entscheidung des Bundestags sei die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht möglich (Art. 41 Abs. 2 GG). Eine in das einstweilige Anordnungsverfahren vorverlegte Wahlprüfung sei ausgeschlossen.

Die Gültigkeit der Wahlen zum Landtag Rheinland-Pfalz prüft ein vom Landtag gebildeter **Wahlprüfungsausschuss**. Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz zulässig.

7. BGH: Aufopferungsanspruch auch für immaterielle Schäden

Der Anspruch auf **Entschädigung für hoheitliche Eingriffe in Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit** (sogenannter Aufopferungsanspruch) erfasst auch immaterielle Schäden, also auch ein Schmerzensgeld. Dies entschied der Bundesgerichtshof (BGH) unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung (Urteil vom 7. September 2017, Aktenzeichen: III ZR 71/17).

Der Kläger hatte bei einem rechtmäßigen Polizeieinsatz eine Schussverletzung erlitten und verlangte hierfür neben dem Ersatz des Vermögensschadens auch ein **Schmerzensgeld**. Die Vorinstanzen hatten unter Bezugnahme auf die bisherige Rechtsprechung des BGH einen solchen Schmerzensgeldanspruch abgelehnt. In seinem Urteil führt der BGH aus, von einem Willen des Gesetzgebers, die Ersatzpflicht bei Eingriffen in immaterielle Rechtsgüter grundsätzlich auf daraus folgende Vermögensschäden zu beschränken, könne nicht mehr ausgegangen werden. Der Gesetzgeber habe mit der Ausweitung des Schmerzensgeldanspruchs nach dem BGB (§ 253) im Jahr 2002 den Grundsatz, auf den der BGH seine ablehnende Entscheidung aus dem Jahr 1956 gestützt habe, verlassen. Dies ergebe sich auch aus der Änderung der Vorschriften über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen im Jahr 1971, nach denen für zu Unrecht erlittene Haft eine Entschädigung auch für Nichtvermögensschäden gewährt werde. Des Weiteren habe mittlerweile eine Vielzahl von Bundesländern Bestimmungen eingeführt, nach denen Ersatz auch des immateriellen Schadens bei Verletzung des Körpers oder der Gesundheit infolge präventiv-polizeilicher Maßnahmen geschuldet werde.

Nach dem **rheinland-pfälzischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz** ist bei einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder bei einer Freiheitsentziehung auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen auszugleichen (§ 69 Abs. 2 POG).